

# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 21/2026

21. Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsischer Landtag

Beschluss des Präsidiums des 8. Sächsischen Landtags zur Änderung der Vorlagenrichtlinie vom 6. Mai 2026 ..... 470

### Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Mandaten des 8. Sächsischen Landtages vom 4. Mai 2026 ... 470

### Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2026 vom 3. Mai 2026 ..... 471

### Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027 vom 6. Mai 2026 ..... 472

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aller bereits nach der Verordnung (EU) Nummer 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte zur Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen im Freistaat Sachsen vom 30. April 2026 ..... 474

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen Gz.: 25-5133/125/82 vom 28. April 2026 ..... 477

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur 8. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, die zuletzt am 2. April 2026 geändert worden ist, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen Gz.: 25-5133/125/31 vom 28. April 2026 ..... 479

### Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau vom 4. Mai 2026 ..... 481

1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau vom 19. März 2026 ..... 481

Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 4. Mai 2026 ... 482

5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 23. März 2026 ..... 482

# Sächsischer Landtag

## Beschluss des Präsidiums des 8. Sächsischen Landtags zur Änderung der Vorlagenrichtlinie

Vom 6. Mai 2026

Das Präsidium des 8. Sächsischen Landtags hat in seiner Sitzung am 6. Mai 2026 den folgenden Beschluss gefasst:

### Artikel 1 Änderung der Vorlagenrichtlinie

§ 2 der Vorlagenrichtlinie vom 30. Oktober 2024 (SächsABl. S. 1282) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen,“ durch die Angabe „vorbehaltlich der Absätze 2 und 3“ ersetzt.
2. Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:  
„(2) Stehen der Veröffentlichung einer Vorlage gesetzliche Vorschriften entgegen, erfolgt die Verteilung in Papierform.  
(3) Unterrichtungen nach § 1 der Anlage 1 zur Geschäftsordnung (Akkreditierungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fraktionen) werden als Beratungs- und Informationsmaterial der Ausschüsse verteilt.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:

- „(4) Eine Vorlage gilt als verteilt, wenn sie
1. nach Absatz 1 Satz 1 veröffentlicht wurde,
  2. im Falle des Absatzes 2 oder des § 3 Absatz 1 Satz 1 in die Fächer der Mitglieder des Landtags eingelegt worden ist oder
  3. im Falle des Absatzes 3 den Ausschussmitgliedern elektronisch zugänglich gemacht wurde.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 6. Mai 2026 in Kraft.

# Sächsisches Staatsministerium des Innern

## Bekanntmachung des Landeswahlleiters zu Mandaten des 8. Sächsischen Landtages

Vom 4. Mai 2026

Durch Mandatsniederlegung des bisherigen Mitgliedes des 8. Sächsischen Landtages,

Herrn André Barth, AfD, Listenbewerber Platz zwölf,

hat

Herrn Jörg Kühne (Landesliste AfD, Platz 24) mit Wirkung vom 4. Mai 2026

die Mitgliedschaft im 8. Sächsischen Landtag erworben.

Kamenz, den 4. Mai 2026

Grundlage des vorstehenden Mandatswechsels ist das nach der Mandatsniederlegung durchgeführte Verfahren gemäß § 47 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3, 44 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598).

Martin Richter  
Landeswahlleiter

# Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2026

Vom 3. Mai 2026

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im I. Quartal 2026  
2 658 032 477 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

398 704 871 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

92 972 617 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

104 487 280 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7

und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 29 des Gesetzes vom 4. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils, in Höhe von  
15 840 753 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um  
616 930 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von  
477 563 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das I. Quartal 2026 von

427 154 780 Euro.

Dresden, den 3. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen  
Sebastian Hecht  
Staatssekretär

# Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds Plus im Förderzeitraum 2021 bis 2027

Vom 6. Mai 2026

Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) ist darauf ausgerichtet, Mitgliedstaaten und Regionen dabei zu unterstützen, einen hohen Beschäftigungsgrad, einen fairen Sozialschutz und qualifizierte und resiliente Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet sind, zu erreichen sowie inklusive und von Zusammenhalt geprägte Gesellschaften, die die Beseitigung der Armut anstreben und den Grundsätzen der proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte genügen, zu schaffen.

Der ESF Plus wird im Rahmen des durch die Europäische Kommission genehmigten Programms des Freistaates Sachsen für den ESF Plus im Förderzeitraum 2021-2027 umgesetzt. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF Plus Fachrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender spezifischer Ziele:

- Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung und Aktivierungsmaßnahmen für alle Arbeitssuchenden, insbesondere für junge Menschen, vor allem durch die Umsetzung der Jugendgarantie, für Langzeitarbeitslose und auf dem Arbeitsmarkt benachteiligte Gruppen sowie von Nichterwerbspersonen, sowie durch die Förderung selbstständiger Erwerbstätigkeit und der Sozialwirtschaft;
- Förderung einer ausgewogenen Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern, gleicher Arbeitsbedingungen sowie einer besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben, unter anderem durch Zugang zu erschwinglicher Kinderbetreuung und zu Betreuungsleistungen für abhängige Personen;
- Förderung der Anpassung von Arbeitskräften, Unternehmen und Unternehmern an den Wandel, Förderung eines aktiven und gesunden Alterns sowie einer gesunden und angemessenen Arbeitsumgebung, die Gesundheitsrisiken Rechnung trägt;
- Verbesserung der Qualität, Inklusivität, Leistungsfähigkeit und Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, unter anderem durch die Validierung nichtformalen und informellen Lernens, um den Erwerb von Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerischer und digitaler Kompetenzen zu unterstützen, und durch die Förderung der Einführung dualer Ausbildungssysteme und von Lehrlingsausbildungen;
- Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu hochwertiger und inklusiver allgemeiner und beruflicher Bildung einschließlich des entsprechenden Abschlusses, insbesondere für benachteiligte Gruppen, von der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung über die allgemeine Bildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung bis hin zur höheren Bildung und Erwachsenenbildung, sowie Erleichterung der Lernmobilität für

alle und der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen;

- Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und der aktiven Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen.

Die bereichsübergreifenden Grundsätze der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und Ressourcenschutzes sowie die Charta der Grundrechte der EU gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2021/1057 sind im Förderverfahren bei der Umsetzung der Vorhaben im ESF Plus zu beachten.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Gerberstraße 5  
04105 Leipzig  
Telefon 0341 70292-0  
E-Mail: [servicecenter@sab.sachsen.de](mailto:servicecenter@sab.sachsen.de)  
Internet: [www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de)

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF Plus-Fachrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die jeweiligen Vorhabensbereiche näher erläutern. Informationen zur Beachtung der bereichsübergreifenden Grundsätze werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen ESF Plus Fachrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder Verfahren mit Projektaufrufen beziehungsweise öffentlichen Bekanntmachungen (zum Beispiel im Sächsischen Amtsblatt oder auf der Internetseite der Bewilligungsstelle) mit Stichtagen. Das Auswahlverfahren kann einstufig oder zweistufig durchgeführt werden. Beim zweistufigen Auswahlverfahren werden in der Regel Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Soweit im Förderverfahren vorgesehen, werden Stellungnahmen von Fachstellen dabei hinzugezogen.

Die Bewertung erfolgt anhand der nachfolgenden Kriterien:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
  - Ausgangssituation, Bedarf,
  - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
  - konkrete Zielbeschreibung
  - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben

- Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
  - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich
  - Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
  - Beschreibung der Methoden
  - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
  - zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
  - Verantwortlichkeiten
  - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
  - inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
  - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
  - Dokumentation der Ergebnisse
  - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
  - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
  - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
  - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
  - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Wenn die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung des bereichsübergreifenden Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen, können diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden.

Sofern eine positive Stellungnahme einer lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben, die der lokalen Entwicklung in den anerkannten LEADER-Gebieten dienen sollen, vorliegt, wird diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden – soweit erforderlich – durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Auf eine Förderung im Rahmen des ESF Plus Programms besteht kein Rechtsanspruch. Der Bewilligungsstelle obliegt die Entscheidung über die Auswahl der kofinanzierten Vorhaben. Dabei steht ihr, wo rechtlich möglich, ein Ermessen über die anzuwendenden Verfahren und Kriterien zu.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens für den ESF Plus im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. Mai 2026

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz  
Marth  
Referatsleiterin

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429; Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Ermächtigung aller bereits nach der Verordnung (EU) Nummer 576/2013 ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzte zur Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen oder Frettchen im Freistaat Sachsen

Vom 30. April 2026

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

### Allgemeinverfügung:

Auf Grundlage der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/429 werden die nachstehenden Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Alle Tierärztinnen und Tierärzte im Freistaat Sachsen, die bereits im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin danach ermächtigt sind, gelten rückwirkend ab dem 22. April 2026 gemäß der Verordnung (EU) 2026/131 zusätzlich auch für die Implantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen als ermächtigt.
2. Die Überwachung der Maßnahmen obliegt den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit.
3. Diese Allgemeinverfügung wird durch öffentliche Bekanntmachung verkündet und tritt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
4. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann zu den Geschäftszeiten im Referat 25 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, im Referat 25 der Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen ([www.lids.sachsen.de](http://www.lids.sachsen.de)) eingesehen werden.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

### Begründung:

#### I. Sachverhalt

Die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 nebst begleitender Rechtsakte löste ab dem 22. April 2026 die ursprüngliche (Heimtier-)Verordnung (EU) Nr. 576/2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ab.

Mit Artikel 270 Absatz 2 letzter Anstrich der Verordnung (EU) 2016/429 (AHL) wurde die Verordnung (EU) Nr. 576/2013 zum 21. April 2021 aufgehoben, doch deren Gültigkeit mit Artikel 277 der Verordnung (EU) 2026/429 bis zum 21. April 2026 verlängert. Mit dem 22. April 2026 en-

dete die Gültigkeit der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 daher endgültig und die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2026/131 trat hierfür als Nachfolgeverordnung in Kraft.

Die nun geltende Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 trifft Ergänzungen zur Verordnung (EU) 2016/429 für die Verbringung von Heimtieren zu nichtkommerziellen Zwecken.

Während die alte Verordnung unter einem „ermächtigten Tierarzt“ (Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) Nr. 576/2013) einen Tierarzt verstand, der von der zuständigen Behörde ermächtigt worden ist, bestimmte Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dieser Verordnung oder mit anderen aufgrund dieser Verordnung verabschiedeten Rechtsakten auszuführen, definiert die neue Delegierte Verordnung den Begriff des „ermächtigten Tierarztes“ neu (Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131) und verweist zwecks Definition auf Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625, wonach dem Tierarzt durch die zuständigen Behörden amtliche Aufgaben übertragen werden müssen. Gemäß des Artikel 70 Buchstabe b Unterbuchstabe i der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 dürfen Transponder bei Heimtieren nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten implantiert werden.

Nach der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 waren ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzten insbesondere für die Ausstellung eines Heimtierausweises, die Blutprobenentnahme und die Vornahme von Impfungen bei Heimtieren ausdrücklich gesetzlich berechtigt worden. Zur Tätigkeit der Implantation eines Transponders wurden die Tierärztinnen und Tierärzten aber nicht gesondert gesetzlich ermächtigt, sodass bis dato auch unter anderem nicht ermächtigte Tierärztinnen und Tierärzten die Implantation von Transpondern bei Heimtieren vornehmen durften.

Mit der neuen Begriffsbestimmung eines „ermächtigten Tierarztes“ in der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ist es nun zwingend erforderlich, die dem Tierarzt übertragenen Aufgabe der Transplantation von Transpondern bei Hunden, Katzen und Frettchen mittels dieser Allgemeinverfügung konkret zu bestimmen.

Aus den vorgenannten Gründen war die gegenständliche Allgemeinverfügung zu erlassen und alle Tierärztinnen und Tierärzte des Freistaates Sachsen, die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt sind, ebenfalls nach der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2026/131 zusätzlich für

die Implantation von Transpondern von Hunden, Katzen und Frettchen zu ermächtigen.

## II. Rechtliche Würdigung

Die Landesdirektion Sachsen ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen ergibt sich aus § 1 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz, wonach die einheitliche Behandlung von (derzeit ermächtigten) Tierärztinnen und Tierärzten im Freistaat Sachsen erforderlich ist und daher übernommen wird. Es ist unzulässig, die Landkreise und Kreisfreien Städte durch Erlass vielzähliger Einzelallgemeinverfügungen diese Sache regeln zu lassen.

Zu 1.:

Gemäß Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 werden alle Tierärztinnen und Tierärzte zur Tätigkeit „Implantation von Transpondern im Sinne von Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i“ ermächtigt, die bis zum 22. April 2026 im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 ermächtigt wurden und weiterhin ermächtigt sind.

Gemäß Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten implantiert werden. Nach Artikel 2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 wird hinsichtlich des Begriffes „ermächtigter Tierarzt“ auf Artikel 31 Absatz 2 Verordnung (EU) 2017/625 verwiesen, wonach dies eine Tierärztin oder ein Tierarzt sein muss, auf den die amtliche Aufgabe durch die zuständige Behörde übertragen wurde. Mangels einer solchen gesetzlichen Tätigkeitsübertragung hinsichtlich des Setzens von Transpondern im Sinne von Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 Buchstabe b Unterbuchstabe i, war dies nun mittels dieser Allgemeinverfügung zu erfüllen.

Die Voraussetzung für eine Übertragung nach Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) 2017/625 und mithin Ermächtigung zu dieser Tätigkeit liegen vor. Die Übertragung dieser Tätigkeit ist erlaubt (Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625) und die Bedingung für eine Übertragung nach Artikel 30 der Verordnung (EU) 2017/625 sind erfüllt. Diese Personengruppe weist aufgrund ihrer bestehenden Qualifikation sowie ihrer bisherigen Einbindung in Kennzeichnungs- und Registrierungsprozesse die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit auf.

Das „Ob“ und „Wie“ der Übertragung bestimmter Tätigkeiten auf eine Tierärztin oder einen Tierarzt nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 liegt im Ermessen der Behörde. Dieses Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen). Die Ziffer 1 der Allgemeinverfügung entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Die Ermächtigung ist für die Erfüllung des Artikel 70 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/2035 notwendig und geeignet. Wie bereits ausgeführt, dürfen Transponder nur noch von amtlichen oder ermächtigten Tierärztinnen und Tierärzten implantiert werden. Angesichts der Änderung der Begriffsdefinition des „ermächtigten Tierarztes“ in der nun geltenden Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 nebst begleitender Rechtsakte war die Ermächtigung der Tierärztinnen und

Tierärzte hierzu nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 obligatorisch. Sie dient zudem der Verbesserung des bestehenden Systems zur Tierseuchenbekämpfung, der Rückverfolgbarkeit von Tieren, der Stärkung der Prävention sowie der Erhöhung der Wirksamkeit von Bekämpfungsmaßnahmen im Seuchenfall – insbesondere bei einem Ausbruch von Tollwut. Ohne die Ermächtigung bestünde die Gefahr einer unsachgemäßen Implantation von Transpondern bei Heimtieren, die den unionsrechtlichen Vorgaben widerspräche. Sie dient dabei auch der effektiven Bekämpfung des illegalen Handels mit Heimtieren, denn durch die Übertragung dieser Tätigkeit auf qualifizierte Tierärztinnen und Tierärzte wird das Risiko gesenkt, dass gefälschte Transponder implantiert werden und trägt damit zur zuverlässigen Rückverfolgbarkeit eines Heimtieres bei. Die Aufgabenermächtigung ist auch erforderlich. Ein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung ist nicht bekannt. Die Ermächtigung ist zweck- und sachdienlich und bezieht sich auf einen klar abgrenzbaren Adressatenkreis und erfasst eine – auf sachlichen Gründen gestützte – Personengruppe. Die hierzu ausgewählte Personengruppe besitzt eben die entsprechende fachliche Qualifikation zur Durchführung von tierschutzgerechten Implantationen von Transpondern. Zudem beschränkt sich die Ermächtigung auf die Implantation von Transpondern bei bestimmten Tierarten (Hunden, Katzen und Frettchen). Die Ermächtigung ist zudem angemessen, sie steht nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck. Die Ermächtigung regelt keine zusätzlichen und unzumutbaren Anforderungen an die Adressaten der Ermächtigung.

Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, erforderlich und angemessen, um die sich aus der Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 ergebenden Anforderungen sachgerecht umzusetzen.

zu 2.:

Entsprechend § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 3 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz obliegt der Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes weiterhin den Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämtern der Landkreise und Kreisfreien Städte, soweit nichts anderes bestimmt ist.

zu 3. und 4.:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Bekanntmachung der Allgemeinverfügung erfolgt vorliegend nach § 41 Absatz 4 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> sowie im Sächsischen Amtsblatt. Die vollständige Begründung kann auf der vorgenannten Internetseite der Landesdirektion Sachsen und in den oben genannten Dienststellen der Landesdirektion Sachsen zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf den Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Absatz 2 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen abgesehen.

zu 5.:

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift Widerspruch oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdi-

rektions Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

**Hinweis:**

Durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/131 als Nachfolgeverordnung der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 bleiben die bestehenden begünstigenden Verwaltungsakte der Landkreise und Kreisfreien Städte (Ermächtigungen) weiterhin bestehen.

Für neue Anträge auf Ermächtigung gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2026/131 in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2016/4292 sind weiterhin nach § 1 Absatz 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Landkreise und Kreisfreien Städte zuständig.

Dresden, den 30. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur 1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet)  
und weitere Anordnungen**

**Gz.: 25-5133/125/82**

**Vom 28. April 2026**

**Hinweis:**

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 2. April 2026 beinhaltet die Vergrößerung der Sperrzone II in den Landkreisen Görlitz und Bautzen.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 bleiben unverändert bestehen, insbesondere die darin getroffenen Anordnungen an die Jagd ausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben sowie die Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**1. Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen.**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen vom 2. April 2026 wird wie folgt neugefasst:

Es wird ein **Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Das Gebiet um die im Landkreis Görlitz festgestellten ASP-Ausbrüche bei Wildschweinen wird als **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Gemeinden beziehungsweise Teile von Gemeinden in den Landkreisen Görlitz und Bautzen:

- a) Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Görlitz:
  - Gemeinde Hänichen mit der Gemarkung Trebus Flure 7 bis 10,
  - Gemeinde Hohendubrau mit den Gemarkungen Gebelzig Flure 1 und 2, Groß-Radisch Flur 1, Weigersdorf Flure 1 bis 6, 8 bis 10 und 15 bis 17,
  - Gemeinde Horka mit den Gemarkungen Biehhain Flure 1 bis 6, Horka Flure 2 bis 9, Mückenhain Flure 1 bis 3,
  - Gemeinde Kodersdorf,
  - Gemeinde Königshain,
  - Gemeinde Markersdorf,
  - Gemeinde Mücka mit den Gemarkungen Förstgen Flure 2 und 3, Mücka Flure 1 und 6,
  - Gemeinde Neißeau,
  - Gemeinde Quitzdorf am See mit den Gemarkungen Kollm Flur 1, Petershain Flure 3, 4 und 8 bis 12, Sprietz Flure 1 bis 7,
  - Gemeinde Rosenbach nördlich des Verlaufes der K8681 in östliche Richtung, Verbindungsstraße Herwigsdorf – Buschschenkhauser,
  - Gemeinde Schönau-Berzdorf a. d. Eigen,
  - Gemeinde Schöpstal,
  - Gemeinde Stadt Bernstadt a. d. Eigen,
  - Gemeinde Stadt Görlitz,
  - Gemeinde Stadt Löbau nördlich der BAB A4 in östliche Richtung bis Eiserode, in südliche Richtung Verbindungsstraße Eiserode – Großdehsa, dann S115 bis B178, B178 bis zum Löbauer Wasser, in nördliche Richtung Löbauer Wasser bis Niedere Dorfstraße Stadt Löbau, in östliche Richtung niedere Dorfstraße – Schulberg – Niederer Viebig bis zur K8681, K8681 in östliche Richtung,
  - Gemeinde Stadt Niesky mit der Gemarkung Niesky Flure 1 bis 6 und 11 bis 17,
  - Gemeinde Stadt Ostritz,
  - Gemeinde Stadt Reichenbach/O.L.,
  - Gemeinde Vierkirchen,
  - Gemeinde Waldhufen.
- b) Die Sperrzone II umfasst im Landkreis Bautzen:
  - Gemeinde Hochkirch mit den Gemarkungen Breitenhof, Kohlweisa, Niethen, Rodewitz/Pommritz, Zschorna,
  - Gemeinde Stadt Weißenberg mit den Gemarkungen Cortnitz, Gröditz, Kotitz, Lauske/W, Maltitz, Nechern, Nostitz, Särka, Spittel, Trauschwitz, Weicha, Weißenberg, Wuischke/W.

Die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, schraffiert) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?stateId=a6386e36-2895-40fc-b86e-362895a0fcff> einsehbar<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, dl-de/by-2-0

Dresden, den 28. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung vom 2. April 2026 zur Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und weitere Anordnungen (Gz.: 25-5133/125/82) bleiben hiervon unberührt.
3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
  - Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz
 eingesehen werden.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/](http://www.ids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur 8. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,  
die zuletzt am 2. April 2026 geändert worden ist,  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen**

**Gz.: 25-5133/125/31**

**Vom 28. April 2026**

**Hinweis:**

Die 8. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. April 2026, beinhaltet die Vergrößerung der Sperrzone I in den Landkreisen Görlitz und Bautzen.

Die weiteren Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 bleiben unverändert bestehen, insbesondere die darin getroffenen Anordnungen an die Jagd ausübungsberechtigten, Jäger sowie Personen, die Umgang mit Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen sowie von Wildschweinen stammenden tierischen Neben- und Folgeprodukten haben sowie die Vorgaben für Schweinehalter und Personen, die Umgang mit Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnissen, Zuchtmaterial von Schweinen sowie von Schweinen stammenden tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten haben.

Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgende

**8. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023,  
zuletzt geändert am 2. April 2026,  
zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)  
Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone)  
und weitere Anordnungen.**

Aufgrund der Durchführungsverordnung (EU) 2026/985 der Kommission vom 24. April 2026 zur Änderung des Anhangs I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

1. Die Nummer 1 der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. April 2026, wird wie folgt neugefasst:

Es wird ein **Restriktionsgebiet im Freistaat Sachsen** wie nachfolgend dargestellt festgelegt:

Als **Sperrzone I** (Pufferzone) werden die Gebiete/Gebietsteile folgender Gemeinden festgelegt:

- a) Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Görlitz:

- Gemeinde Beiersdorf,
- Gemeinde Boxberg/O.L. mit den Gemarkungen Klitten Flure 1 bis 11 und 13 bis 28, Kringelsdorf Flure 1 bis 12, Nochten Flur 11, Reichwalde Flure 1 bis 4 und 6 bis 8,
- Gemeinde Dürrhennersdorf,
- Gemeinde Großschweidnitz,

- Gemeinde Hähnichen, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Hohendubrau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Horka, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Kottmar,
- Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L. östlich entlang der Straßenzüge B115/B156 nördlicher Teil (Jämlitzer Weg) bis Abzweig Forstweg, dann östlich entlang des Wildzaunes über Forstweg – Bautzener Straße – Waldstück „Drachenberge“ – S126 bis B115,
- Gemeinde Kreba-Neudorf,
- Gemeinde Lawalde,
- Gemeinde Mittelherwigsdorf,
- Gemeinde Mücka, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Oderwitz,
- Gemeinde Olbersdorf östlich des Mittelweges (Verbindungsweg von Zittau bis Olbersdorfer Feldgrenzweg (Niederer Grüneplanweg)),
- Gemeinde Oppach,
- Gemeinde Oybin südlich des Olbersdorfer Feldgrenzweges (Niederer Grüneplanweg) in westliche Richtung bis Waldweg, östlich des Verlaufes in südliche Richtung von Waldweg über Olbersdorfer Flügelweg entlang des Goldbachs bis zum Biersteig (Teufelsmühle) an der S133, östlich der S133 in südliche Richtung bis zum ersten Abzweig der Bürgerallee, östlich der Bürgerallee in südliche Richtung über den Fürstensteig bis Brandsteinweg, südlich des Brandsteinweges in Richtung Westen bis zur S133 (Kammstraße), östlich der S133 in südliche Richtung bis zur Landesgrenze,
- Gemeinde Quitzdorf am See, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Rietschen,
- Gemeinde Rosenbach, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Schönbach,
- Gemeinde Stadt Bad Muskau östlich der Strecke B115 von Norden kommend bis zum Abzweig Weinbergweg,
- Gemeinde Stadt Ebersbach-Neugersdorf,
- Gemeinde Stadt Herrnhut,
- Gemeinde Stadt Löbau, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Neusalza-Spremberg,
- Gemeinde Stadt Niesky, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Stadt Rothenburg/O.L.,

- Gemeinde Stadt Zittau mit den Gemarkungen Burkerdorf, Dittelsdorf, Drausendorf, Hirschfelde, Rosenthal, Schlegel und Wittgendorf sowie östlich der Zittauer Straßenverläufe in Richtung Süden über Neue Straße – Schillerstraße – Theatering – Klosterstraße – Johannisstraße – Böhmisches Straße – Hochwaldstraße – Mittelweg,
- Gemeinde Weißkeißel nördlich der S126 aus westlicher Richtung bis zur B115 und weiter östlich des Verlaufes der B115 in südliche Richtung.

b) Die Sperrzone I umfasst im Landkreis Bautzen:

- Gemeinde Cunewalde,
- Gemeinde Großdubrau,
- Gemeinde Großpostwitz/O.L.,
- Gemeinde Hochkirch, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II,
- Gemeinde Kubschütz,
- Gemeinde Malschwitz,
- Gemeinde Stadt Bautzen mit den Gemarkungen Auritz, Basankwitz, Bautzen, Boblitz, Burk, Malsitz, Nadelwitz, Niederkaina, Oberkaina, Oehna, Strehla,
- Gemeinde Stadt Schirgiswalde-Kirschau mit den Gemarkungen Bederwitz, Halbendorf/Geb, Suppo, Wurbis,
- Gemeinde Stadt Weißenberg, sofern nicht bereits Teil der Sperrzone II.

Die Sperrzone I (Pufferzone) ist in dem folgenden Kartenausschnitt gemäß Legende mit folgenden Grenzen (äußere Linie, grau ausgefüllt) dargestellt:



Die aktuelle kartografische Darstellung des oben genannten Gebietes ist als interaktive Karte unter <https://geoportal.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/sachsenatlas/index.html?statelid=a6386e36-2895-40fc-b86e-362895a0fcffeinsehbar><sup>1</sup>

<sup>1</sup> Quelle: GeoSN, di-de/by-2-0

Dresden, den 28. April 2026

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Michael Richter  
Referatsleiter Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung

2. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. April 2026 (Gz.: 25-5133/125/31), bleiben hiervon unberührt.

3. Diese Änderung zur Allgemeinverfügung wird als Notbekanntmachung auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen verkündet und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann neben der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter Startseite | Das Bekanntmachungsportal der Landesdirektion Sachsen auch zu den Geschäftszeiten in der

- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig,
- Dienststelle der Landesdirektion Sachsen in Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz

eingesehen werden.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, Widerspruch eingelegt werden. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.lids.sachsen.de/kontakt](http://www.lids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.

## Andere Behörden und Körperschaften

### Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Vom 4. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Bad Schandau mit Bescheid vom 9. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 19. 03. 2026 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 17. 09. 2024 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirma, den 4. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

### 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau am 19. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 17. September 2024 (SächsABl. S. 1427) beschlossen:

#### Artikel 1

§ 14 – Deckung des Finanzbedarfes – erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Zweckverband erhebt von den Grundstückseigentümern auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sons-

tige Einnahmen gedeckter laufender Finanzbedarf für die Schmutzwasserentsorgung können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage) oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

- (3) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Niederschlagswasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckter laufender Finanzbedarf für die Niederschlagswasserentsorgung wird von dem Verbandsmitglied aufgebracht, auf dessen Veranlassung hin die Maßnahmen durchgeführt werden.
- (4) Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 6 Abs. 1.“

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Bad Schandau vom 17. September 2024 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Schandau, den 19. März 2026

T. Kunack  
Verbandsvorsitzender

# Bekanntmachung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Genehmigung der 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein

Vom 4. Mai 2026

Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für den Abwasserzweckverband Königstein mit Bescheid vom 14. April 2026 auf der Grundlage des § 61 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, die nachfolgende Genehmigung erteilt:

„Die in der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 23. März 2026 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 19. November 2009 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.“

Die 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Pirna, den 4. Mai 2026

Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
M. Geisler  
Landrat

## 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein

Auf der Grundlage der §§ 61 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes Königstein am 23. März 2026 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 19. November 2009 (SächsABl. S. 370), geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 10. September 2012 (SächsABl. S. 50), die 2. Änderungssatzung vom 30. April 2013 (SächsABl. S. 757), die 3. Änderungssatzung vom 22. September 2014 (SächsABl. S. 1393) und die 4. Änderungssatzung vom 30. September 2019 (SächsABl. S. 1812) beschlossen:

### Artikel 1

§ 17 – Deckung des Finanzbedarfes – erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Zweckverband erhebt von den Eigentümern der Grundstücke im Verbandsgebiet, den Erbbauberechtigten oder sonst dinglich zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten auf der Grundlage einer Satzung Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Abwasserentsorgungsanlagen und der nicht durch Gebühren und sonstige Einnahmen gedeckte laufende Finanzbedarf können auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage und Betriebskostenumlage)

oder durch Kapitalentnahme gemäß § 12 Abs. 4 der SächsEigBVO ausgeglichen werden.

- (4) Umlageschlüssel ist das Beteiligungsverhältnis nach Quoten der Verbandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 2.“

### Artikel 2

§ 21 – Bekanntmachungen – erhält folgende Fassung:

- „(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Abwasserzweckverbandes Königstein erfolgen, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, durch die elektronische Ausgabe des Amts- und Mitteilungsblattes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, den „Landkreisboten“, auf der Internetseite des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge unter [www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt](http://www.landratsamt-pirna.de/amtsblatt). Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag der elektronischen Ausgabe des Amtsblattes. Auf die öffentliche Bekanntmachung ist ortsüblich hinzuweisen.
- (2) Die elektronische Form des Amts- und Mitteilungsblattes gilt als die authentische Form.
- (3) Jedermann kann unentgeltlich einen Ausdruck der Bekanntmachung während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein erhalten oder auf die Publikation zugreifen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Öffnungszeiten in

- den Räumen der Stadtverwaltung Königstein, Goethestraße 7, 01824 Königstein niedergelegt werden. Beginn und Ende sowie Ort, Gebäude, Raum und Öffnungszeit der Offenlegung sind in der öffentlichen Bekanntmachung bekanntzugeben. Die öffentliche Bekanntmachung gilt erst nach Ablauf der Offenlegungsfrist als erfolgt.
- (5) Zeit, Ort, Tagesordnung und gefasste Beschlüsse öffentlicher Verbandsversammlungen werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (6) Ortsübliche Bekanntgaben erfolgen durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln der Verbandsmitglieder:
- Stadt Königstein: Verkündungstafel des Rathauses – Goethestraße 7
  - Gemeinde Gohrisch: Gemeindehaus – Neue Hauptstraße 116 b
  - Gemeinde Struppen: Verkündungstafel am Gemeindehaus – Hauptstraße 48
  - Gemeinde Rosenthal-Bielatal: Verkündungstafel Bielatal – Schulstraße 1 und Verkündungstafel Rosenthal – Königsteiner Straße 62 a
  - Gemeinde Kurort Rathen: Verkündungstafel Niederrathen – neben der Wegsäule des Amselgrundes
  - Zweckverband Gewerbepark Sächsische Schweiz: Rathaus Königstein – Goethestraße 7\*

### Artikel 3 Inkrafttreten

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Verbandsatzung des Abwasserzweckverbandes Königstein vom 19. 11. 2009 tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Königstein, den 23. März 2026

Kummer  
Verbandsvorsitzender

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1  
01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag  
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Ludwig-Hartmann-Straße 40  
01277 Dresden  
Telefon: 0351 485 260  
Telefax: 0351 485 2661  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)  
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH  
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

13. Mai 2026

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 254,95 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 65,20 Euro Postversand) bzw. 149,63 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 9,31 Euro zzgl. 3,70 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden  
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 